ARBEITS- UND SOZIALRECHTSINFO

beraten.bilden.forschen.

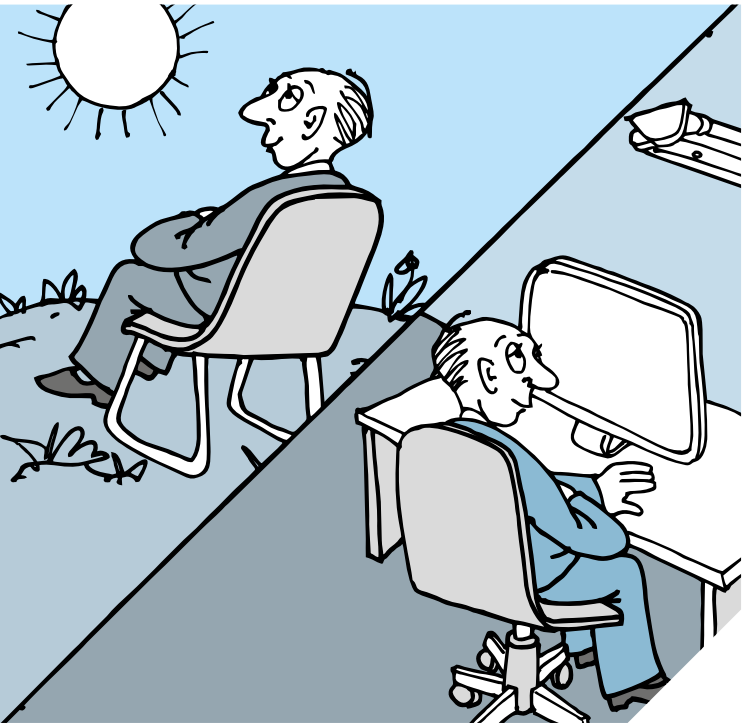

# Arbeiten während der Altersrente

Stand: 9/2025

Wenn das Rentenalter näher rückt, stellen sich viele die Frage, wie der Übergang in die Rente aussehen könnte.

Bei einem Rentenbeginn vor der Regelaltersgrenze spricht man von einer vorgezogenen Altersrente. Diese sind die Altersrente für langjährig Versicherte, die Altersrente für schwerbehinderte Menschen und die Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Ob ein Anspruch besteht, hängt davon ab, ob die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen und das erforderliche Lebensalter erreicht wurde.

Die Altersrente für langjährig Versicherte und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen können mit Abschlägen früher in Anspruch genommen werden. Diese Abschläge bleiben ein Leben lang bestehen.

Man kann die Altersrente auch als Teilrente beziehen. Das hat teilweise erhebliche Vorteile bei einer Erwerbstätigkeit während des Bezuges. Dafür legt man den Prozentsatz der Teilrente selbst fest. Diese Teilrente darf höchstens 99,99 % der Vollrente betragen. Der Prozentsatz der (Teil)-Rente kann jederzeit für die Zukunft neu festgelegt werden. Besteht neben der gesetzlichen Rente auch ein Anspruch auf eine Betriebsrente, sollten Sie sich unbedingt beim Träger der Betriebsrente erkundigen, ob der Bezug einer Teilrente Auswirkungen auf die Auszahlung der Betriebsrente hat.

Die Rente ist ein komplexes Thema und für jeden individuell anders. Egal, ob Sie früher in Rente gehen oder neben der Regelaltersrente zusätzlich Geld verdienen möchten, sollten Sie sich zuvor bei der Rentenversicherung beraten lassen.

## I. Arbeiten während einer vorgezogenen Altersrente

### 1. Endet mein Arbeitsverhältnis automatisch, wenn ich eine vorgezogene Altersrente beziehe?

Grundsätzlich nicht. Im Arbeitsvertrag oder in dem jeweils geltenden Tarifvertrag kann vereinbart sein, dass ab Bezug einer Altersrente das Arbeitsverhältnis automatisch endet. Solche Klauseln können nach aktueller Rechtslage unter Umständen wirksam sein, sind aber als äußerst bedenklich einzustufen. Es empfiehlt sich daher in solchen Fällen eine individuelle Beratung vor Renteneintritt.

Klauseln, nach denen das Arbeitsverhältnis endet, wenn das 65. Lebensjahr vollendet ist, werden so ausgelegt, dass das Arbeits-

verhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze beendet wird. Das Arbeitsverhältnis endet dann also grundsätzlich nicht automatisch, wenn man das 65. Lebensjahr vollendet hat. Es endet jedoch ausnahmsweise automatisch, wenn diese Klausel innerhalb der letzten drei Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahrs vereinbart oder bestätigt wurde (§ 41 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

### 2. Darf ich während der Altersrente weiterarbeiten? Brauche ich die Zustimmung des Arbeitgebers?

Ja, das Weiterarbeiten ist erlaubt.

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis nicht automatisch endet (siehe I.1.), können Sie einfach wie gewohnt weiterarbeiten. Dann ist keine Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Es muss auch kein neuer Arbeitsvertrag unterschrieben werden. Etwas anderes gilt nur, wenn Sie die Arbeitsbedingungen ändern möchten, z. B. weniger Stunden arbeiten möchten. Dann müssen Sie sich mit dem Arbeitgeber grundsätzlich einigen. Es kann aber auch ein Anspruch auf Teilzeitarbeit nach § 8 TzBfG bestehen.

**!!!** Mehr dazu können Sie in unserem *Faltblatt Teilzeitarbeit – Befristete Arbeitsverträge nachlesen*.

Endet Ihr Arbeitsverhältnis laut Arbeits- oder Tarifvertrag automatisch, so müssen Sie mit dem Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsverhältnis dennoch weiterbesteht. Gem. § 41 Absatz 1 Satz 3 SGB VI ist es auch zulässig, ein befristetes Arbeitsverhältnis abzuschließen und diese Befristung ggf. auch mehrfach zu verlängern. Wenn Ihr Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung jedoch ablehnt (ob befristet oder unbefristet), können Sie nicht auf einer Fortsetzung des Arbeitsvertrages bestehen.

### 3. Muss ich dem Arbeitgeber mitteilen, dass ich eine vorgezogene Altersrente beziehe? Gibt es hierfür eine Frist?

Grundsätzlich ja, da sich gegebenenfalls die Beiträge zur Sozialversicherung ändern (siehe 5.). Eine gesetzliche Frist gibt es nicht. Sobald der Rentenbescheid vorliegt, sollten Sie den Arbeitgeber informieren.

### 4. Darf mir der Arbeitgeber kündigen, weil ich eine Altersrente beziehe?

Nein, das ist nach § 41 Absatz 1 Satz 1 SGB VI ausdrücklich kein Kündigungsgrund im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes. Auch für eine Kündigung im Rentenbezug müssen des-

halb die üblichen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

**!!!** Mehr dazu können Sie in unserem *Faltblatt Kündigungsfristen und Kündigungsschutz* nachlesen.

## 5. Was ist hinsichtlich der Sozialversicherung zu beachten?

Krankenversicherung:

Bei Bezug einer Vollrente wird aus der Beschäftigung nur der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 % und der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz gezahlt und es besteht kein Anspruch auf Krankengeld. Bei Bezug einer Teilrente hingegen wird aus der Beschäftigung der volle Beitragssatz von 14,6 % und der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz gezahlt und die Versicherung beinhaltet einen Anspruch auf Krankengeld. Daher kann es sinnvoll sein, eine Teilrente (von 99,99 %) zu beziehen und durch den Verzicht auf einen sehr kleinen Teil der Rente, den Anspruch auf Krankengeld zu erhalten.

Arbeitslosenversicherung:

Während der Beschäftigung besteht Versicherungspflicht. Der Beitrag in Höhe von 2,6 % wird hälftig von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gezahlt. Allerdings kann bei Bezug einer Vollrente kein Arbeitslosengeld mehr bezogen werden. Bei Bezug einer Teilrente kann ein Anspruch auf bis zu 3 Monate Arbeitslosengeld bestehen, wenn Sie die Teilrente mindestens 6 Monate parallel zur Beschäftigung bezogen haben (§ 155 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SGB III).

Rentenversicherung:

Während der Beschäftigung besteht Versicherungspflicht. Der Beitrag in Höhe von 18,6 % wird hälftig von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Alle Beiträge, die zwischen dem Beginn der vorgezogenen Altersrente und dem Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt werden, finden Berücksichtigung bei der Rente, sobald die Regelaltersgrenze erreicht wurde.

## 6. Gibt es Hinzuverdienstgrenzen?

Nein, bei Altersrenten gibt es keine Hinzuverdienstgrenze.

## 7. Was sind die Vorteile einer Teilrente?

Bei Bezug einer Teilrente kann Anspruch auf Krankengeld und eingeschränkt auch auf Arbeitslosengeld bestehen (siehe 5.).

## II. Arbeiten während der Regelaltersrente

### 1. Endet mein Arbeitsverhältnis automatisch, wenn ich mein Regelrentenalter erreicht habe?

Nein, grundsätzlich nicht. Wenn Sie das Arbeitsverhältnis aufrechterhalten möchten, können Sie dann einfach weiterarbeiten. Möchten Sie das Arbeitsverhältnis hingegen beenden, müssen Sie kündigen oder einen Aufhebungsvertrag abschließen.

Häufig sind im Arbeits- oder geltenden Tarifvertrag aber Klauseln enthalten, wonach mit Ablauf des Monats, in dem das Regelrentenalter erreicht wird, das Arbeitsverhältnis automatisch endet. Dann endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass man kündigen oder einen Aufhebungsvertrag abschließen muss.

Klauseln, nach denen das Arbeitsverhältnis endet, wenn das 65. Lebensjahr vollendet ist, werden so ausgelegt, dass das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze beendet wird. Das Arbeitsverhältnis endet dann also grundsätzlich nicht automatisch, wenn man das 65. Lebensjahr vollendet hat. Es endet jedoch ausnahmsweise automatisch, wenn diese Klausel innerhalb der letzten drei Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahrs vereinbart oder bestätigt wurde (§ 41 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

### 2. Darf ich während der Regelaltersrente weiterarbeiten? Brauche ich die Zustimmung des Arbeitgebers?

Ja, das Weiterarbeiten ist erlaubt.

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis nicht automatisch endet (siehe II.1.), können Sie einfach wie gewohnt weiterarbeiten. Dann ist keine Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Es muss auch kein neuer Arbeitsvertrag unterschrieben werden. Etwas anderes gilt nur, wenn Sie Ihre Arbeitsbedingungen ändern möchten, z.B. weniger Stunden arbeiten möchten. Dann müssen Sie sich mit dem Arbeitgeber grundsätzlich einigen. Es kann aber auch ein Anspruch auf Teilzeitarbeit nach § 8 TzBfG bestehen.

**!!!** Mehr dazu können Sie in unserem *Faltblatt Teilzeitarbeit – Befristete Arbeitsverträge* nachlesen.

Endet Ihr Arbeitsverhältnis laut Arbeits- oder Tarifvertrag automatisch, so müssen Sie mit dem Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsverhältnis dennoch weiterbesteht. Gem. § 41 Absatz 1 Satz 3 SGB VI ist es auch zulässig, ein befristetes Ar-

beitsverhältnis abzuschließen und diese Befristung ggf. auch mehrfach zu verlängern. Wenn Ihr Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung jedoch ablehnt (ob befristet oder unbefristet), können Sie nicht auf einer Fortsetzung des Arbeitsvertrages bestehen.

### 3. Muss ich dem Arbeitgeber mitteilen, dass ich die Regelaltersrente beziehe? Gibt es hierfür eine Frist?

Grundsätzlich ja, da sich gegebenenfalls die Beiträge zur Sozialversicherung ändern (siehe 5.). Eine gesetzliche Frist gibt es nicht. Sobald der Rentenbescheid vorliegt, sollten Sie den Arbeitgeber informieren.

### 4. Darf mir der Arbeitgeber kündigen, weil ich eine Regelaltersrente beziehe?

Nein, das ist nach § 41 Absatz 1 Satz 1 SGB VI ausdrücklich kein Kündigungsgrund im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes. Auch für eine Kündigung im Rentenbezug müssen deshalb die üblichen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

**!!!** Mehr dazu können Sie in unserem *Faltblatt Kündigungsfristen und Kündigungsschutz* nachlesen.

### 5. Was ist hinsichtlich der Sozialversicherung zu beachten?

Krankenversicherung:

Bei Bezug der Regelaltersrente als Vollrente wird in der Beschäftigung nur der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 %, bei Bezug einer Teilrente der volle Beitragssatz von 14,6 % und jeweils der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz gezahlt. Es besteht in beiden Fällen kein Anspruch auf Krankengeld.

Arbeitslosenversicherung:

Nur noch der Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Arbeitslosenversicherung muss entrichtet werden. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr entstehen.

Rentenversicherung:

Der Arbeitgeber muss grundsätzlich nur noch den Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsträger abführen, während der Arbeitnehmer keine Beiträge mehr zahlen muss. Eine weitere Steigerung der Rente findet dann nicht mehr statt. Man kann jedoch auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten, um die Rentenansprüche zu erhöhen. Dann muss auch

der Arbeitnehmeranteil abgeführt werden und die Rente erhöht sich immer im Juli des Folgejahres entsprechend den abgeführten Beiträgen.

**6. Gibt es Hinzuverdienstgrenzen?**

Nein, bei Altersrenten gibt es keine Hinzuverdienstgrenze.

**7. Welche Besonderheiten gibt es bei einer Teilrente?**

Rentner, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze einen Angehörigen pflegen, können ihre Rentenansprüche durch den Bezug einer Teilrente von bis zu 99,99% erhöhen. Grundsätzlich zahlt die Pflegekasse bei Bezug einer Vollrente nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Beiträge. Mit der Wahl einer Teilrente können Pflegende jedoch erwirken, dass die Pflegeversicherung, auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung zahlt.

## III. Rentenbeginn nach dem Regelalter

Wenn man die Regelaltersrente erst später in Anspruch nimmt, kann man die Rentenansprüche zusätzlich erhöhen. Für jeden Monat, den man über die Regelaltersgrenze hinaus keine Rente bezieht, gibt es einen Rentenzuschlag von 0,5 %.

## IV. Erstattung zu viel gezahlter Beiträge

Bei der Kombination aus Altersrente und Arbeit kann es dazu kommen, dass zu viel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gezahlt worden sind. Diese können auf Antrag von der Krankenkasse erstattet werden.

## V. Steuer

Der Arbeitgeber behält die Steuern, die bei der Beschäftigung anfallen, gleich ein. Bei der Rente ist das anders. Vom Rentenversicherungsträger werden keine Steuern einbehalten. Das bedeutet, dass man einmal im Jahr eine Steuererklärung abgeben muss. Die steuerliche Behandlung der Renteneinkünfte richtet sich nach dem Kalenderjahr des Rentenbeginns.

**!!!** Weitere Informationen finden Sie in den Broschüren und Faltblättern der Deutschen Rentenversicherung, insbesondere „Die richtige Altersrente für Sie“, und „Flexibel in den Ruhestand“ unter *www.deutsche-rentenversicherung.de*.

## Beratungsangebot der Arbeitskammer

Saarländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Azubis sowie Arbeitssuchende haben Anspruch auf kostenlose Beratung durch die Arbeitskammer. Bitte wenden Sie sich in Beratungsangelegenheiten direkt an die Abteilung Beratung der AK.

**Kontakt**

Arbeitskammer des Saarlandes
Haus der Beratung
Trierer Straße 22
66111 Saarbrücken

**Arbeitsrechtliche Kurzberatung**

Tel. 0681 4005-111

**Informationen zum Beratungsangebot/Terminanfragen**

Tel. 0681 4005-140
Fax: 0681 4005-210

**Online-Beratung**

Nutzen Sie unser Beratungsportal:
www.ak-online-beratung.de

**Arbeitskammer des Saarlandes**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fritz-Dobisch-Straße 6–8
66111 Saarbrücken

Tel. 0681 4005-0

www.arbeitskammer.de